



## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 4. August 2015

Beschluss-Nr. 180

### **Amt für Hochbau und Stadtplanung; Katharina Eichenberger, Wiesliacher 75, 8053 Zürich: Unterschutzstellung des Gebäudes Dorfstrasse 16, Frauenfeld**

Gesuch: 2015-0181

Gesuch von: Katharina Eichenberger, Wiesliacher 75, 8053 Zürich

Grundeigentum von: Katharina Eichenberger, Wiesliacher 75, 8053 Zürich

Lage: Strasse: Dorfstrasse 16  
Parzelle: 50107 Kurzdorf  
Gebäudever- 5/90  
sicherungs-  
nr.:

Zonenart: Kernzone Kurzdorf K  
Lärmempfindlichkeitsstufe III  
Ortsbildpflegezone Opf  
Baulinien- / Gestaltungsplan Kernzonen Kurz- und Langdorf,  
22. April 2005, DBU-Entscheid Nr. 35  
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines Baugesuches für innere Umbauten wurde bei einer Begehung im Beisein der Gesuchstellerin sowie der kantonalen Denkmalpflege das Gebäude an der Dorfstrasse 16 einer Einstufungsüberprüfung unterzogen. Die Einstufungsüberprüfung ergab, dass das Gebäude an der Dorfstrasse 16 neu als "wertvoll" eingestuft wird.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).

Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Dorfstrasse 16 ist neu im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als zweigeschossiger, gegliederter Verputzbau mit prägenden, verschieden hohen Baukörpern bezeichnet. Das Innere des Wohnhauses weist einen dichten Bestand an historischer Ausstattung auf. Der kleine markante Eckbau liegt im Kurzdorf, einem ehemaligen eigenständigen Bauerndorf, dessen Siedlung Ende des 19. Jahrhunderts durch villenartige Wohnhäuser nachverdichtet wurde und im ISOS das Erhaltungsziel A aufweist. Wegen der bisherigen, niedrigeren Einstufung ist das Objekt im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 nicht eingetragen. Die Liegenschaft wird jedoch im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümersin eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Dorfstrasse 16 mit der Gebäudeversicherungsnummer 5/90 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
  - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
  - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
  - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
  - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

**Mitteilung an:**

- Katharina Eichenberger, Wiesliacher 75, 8053 Zürich: (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Novum Bau AG, Stephan Ritzler, Zeughausstrasse 16, 8500 Frauenfeld
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

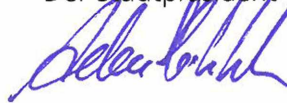
**Versandt:**

- 6. Aug. 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.